

Wolfgang Harnisch

Friedemann Stengel

Wolfgang Harnisch, geb. 1953, ist ursprünglich Mitglied der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde in Halle (Baptisten, Friedenskirche) gewesen. Durch Abstimmung der Schülerinnen und Schüler seiner Schulklasse wurde ihm bei einer Stimmenthaltung die Studienzulassung verweigert. Er hatte sich bei der Musterung für den Wehrdienst als Bausoldat verpflichtet. 1974 nahm er ein Theologiestudium an der Kirchlichen Hochschule Sprachenkonvikt in Ost-Berlin, später am Katechetischen Oberseminar Naumburg (KOS) auf und wurde in dieser Zeit auch Mitglied der evangelischen Kirche. Von politischen Auseinandersetzungen in Naumburg insbesondere über die Frage, in einer »Kirche im Sozialismus« Pfarrer sein zu können, berichtet Wolfgang Harnisch.

In Naumburg trat er eine Repetentenstelle in der Systematischen Theologie an und begann sein Vikariat 1980 in Goseck und Pödelist. Am 31.10.1982 wurde er in der Berlin-Brandenburgischen Kirche von Bischof Gottfried Forck ordiniert.

Bei der Einschulung des ersten von drei Kindern 1981 hatten sich seine Sorgen im Bezug auf die Zukunftschancen seiner Kinder im repressiven Bildungswesen der DDR erheblich verstärkt. Erfolglos und ohne Antwort bat er Erich Honecker als Staatsratsvorsitzenden in einer Eingabe, seine Tochter von der Schulpflicht zu entbinden und den Unterricht durch deren Mutter erteilen zu dürfen. Der hohe »Konformitätsdruck« in der Schule sei schädlich und fördere statt »kritischen Denkens Opportunismus«. Immerhin berief sich Harnisch auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die die DDR unterzeichnet habe und die den Eltern das Recht einräume, die Art der Bildung ihrer Kinder in erster Linie selbst zu bestimmen.¹

Anfang 1983 stellte er für sich und seine Familie einen Ausreiseantrag. Ende April 1983 wurde ihm vom Rektor des KOS Naumburg, Arndt Meinhold, der Beschluss des Kuratoriums des KOS mitgeteilt, dass ihm die Assistentenstelle und der Lehrauftrag entzogen und ihm zudem die weitere Forschungsarbeit untersagt werde. Harnisch habe den Rektor vor Antragstellung nicht über seine Absicht informiert; und ihm hätte bekannt sein müssen, dass Studierende, die ohne Vorinformation des Rektors einen Ausreiseantrag stellten, »bei uns sogleich exmatrikuliert« würden. Mein-

hold selbst befürchtete, Harnisch habe die »falschen Schritte getan« und tue sie noch.

Von September 1983 bis zu seiner Ausreise im März 1984 wurde Wolfgang Harnisch als Pastor im Hilfsdienst im Kirchenkreis Calau-Lübben (Berlin-Brandenburg) eingesetzt und wohnte hier ohne seine Familie. Die Versorgung mit einer Stelle in der Nähe Naumburgs war offenbar unerwünscht.

In einem Briefwechsel mit Bischof Forck bat Harnisch um die Erklärung, warum sein »Konflikt mit der Obrigkeit und die daraus erwachsende Entscheidung im Gegensatz zum Ordinationsgelübde« stünden. Wenn sein Verständnis der Confessio Augustana (Art. 16) und der Barmer Theologischen Erklärung (These V)² »wider Gottes Wort« und seine Haltung »politische Schwärmerei« sei, solle ihm das deutlich mitgeteilt werden.

Gottfried Forck bat ihn, dem von ihm als »unerträglich empfundene[n] Zustand« im Bildungswesen der DDR als »Signum dieser Welt« nicht durch einen »Protest des sich Entziehens („den es faktisch nicht gibt)« zu begegnen, sondern »unter und mit« Christus zu leben, der die Mächte dieser Welt besiegt habe. Schließlich hätten alle unter 50jährigen die sozialistische Schule besucht und viele seien dennoch Christen geblieben. Harnischs Argumentation und seine fehlende Zuversicht für seine eigenen Kinder trage hingegen einen »Zug mangelnden Realitätssinnes, der der Güte Gottes über jede Situation zu wenig zutraut«. Ausdrücklich als Frage formulierte Forck, ob die »ordinierten Zeugen Jesu« nicht durch ihr Bleiben bezeugen sollten, dass der Herr bei aller Kritik am weltanschaulichen Bildungssystem hier dennoch »am Werk« sei. Im Blick auf Harnischs Argumentation mit den Bekenntnisschriften hielt es Forck für »unbarmherzig«, sein Kind nicht in die Schule zu schicken; schon in der Frage des Schulbesuchs die »Grenze des Gehorsams« zu erblicken, betrachtete er namens der Kirchenleitung für »falsch«. Der »Staat der DDR« werde der im Neuen Testament, von Reformatoren und Bekennender Kirche respektierten Obrigkeit »analog« gesetzt. Die Kirchenleitung schätze ihn als »Menschen und Bruder«; er solle »hier in unserem Lande seinen wichtigen Auftrag« wahrnehmen, nicht im Westen, wo die Zahl der Pfarrer bald so groß sein werde, dass er nicht mehr angestellt werden könne. Durch seinen Weggang werde er

seine Amtsbrüder und die Gemeinden betrüben, »die zu wenig Hirten haben«.

Wolfgang Harnisch sah in seiner Antwort seine Fragen nicht als erledigt an, sondern bekräftigte, dass er es für eine »Verletzung unserer Elternpflicht und der staatsbürgerlichen Pflichten« halte, den »Konflikt zwischen Elternrecht und Schulpflicht zu verschweigen oder gar zu verharmlosen«.

Die Ordinationsrechte und seine »Ansprüche auf Besoldung und Versorgung« wurden ihm mit Schreiben vom 14.3.1984 aberkannt. Wolfgang Harnischs Antrag, ihm die Ordinationsrechte zu belassen, lehnte die Berlin-Brandenburgische Kirchenleitung im März 1984 mit der Begründung ab, sie habe die »Konfliktsituation«, die Wolfgang Harnisch in Gesprächen mit OKR Ulrich Schröter und Propst Friedrich Winter angeführt habe, nicht als unzumutbare »Belastung« anerkennen können. Die aus dem Verkündigungsauftrag resultierenden »Spannungen zu den eigenen politischen Überzeugungen« seien »vom Pfarrer auszuhalten«. Harnisch hatte in seinem Antrag auf Belassung der Ordinationsrechte ausdrücklich mitgeteilt, dass seine Entscheidung zur Ausreise »Eingeständnis von Hilflosigkeit und Scheitern« sei und »Schuld« bedeute. Trotz seiner politischen Konflikte wolle er jedoch das Evangelium nicht verschweigen.

Nach seiner Ausreise wurde Wolfgang Harnisch studentische Hilfskraft und später wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Theologischen Fakultät Bonn. Im Juni 1986 beschloss die Kirchenleitung Berlin-Brandenburg, dem Antrag des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland

zu entsprechen, ihm die Ordinationsrechte wieder zuzusprechen. Gerade in der Kirche im Rheinland erfuhr Wolfgang Harnisch nach seiner Erinnerung freundliche Unterstützung. Seit Anfang 1987 ist er Pfarrer im Bonner Westen.

Im Rückblick betrachtet Wolfgang Harnisch seine Übersiedlung für sich und seine Familie, insbesondere für seine Kinder, als lebensbiographisch richtige Entscheidung. Doch beschäftigt ihn das Verhalten der zuständigen kirchlichen Stellen in der DDR bei seiner Ausreise bis heute. In Bonn hat er in depressiven Phasen auch unter einem belasteten Gewissen gelitten. Insbesondere der Vorwurf, »Fahnenflucht« begangen zu haben, hat ihn lange bedrückt und bedrückt ihn bis heute.

Die disziplinarischen Maßnahmen bei seiner Ausreise waren für ihn in ihrer Härte unerwartet; er empfand insbesondere in Naumburg eine »Ächtung« nach seinem Ausreiseantrag, die sich auch darin ausdrückte, dass sein Kontakt zu dortigen Studierenden sofort unterbunden wurde. Die mehr als drei Jahrzehnte zurückliegenden Ereignisse sind für ihn nach wie vor sehr lebendig und auch belastend.

Anmerkungen:

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Art. 26 Abs. 3: »In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.«

² Beide beziehen sich auf die Anerkennung der Obrigkeit als Gottes Ordnung oder Auftrag nach göttlicher Anordnung, Barmen V darüber hinaus auf eine klare Trennung der Machtbefugnisse des Staates und der Kirche. 